

RS Vfgh 2008/9/29 G55/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2008

Index

20 Privatrecht allgemein

20/05 Wohn- und Mietrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Mietrechtliches InflationslinderungsG, BGBl I 50/2008

MietrechtsG §37, §40

RichtwertG §5

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags einer Hauseigentümerin auf Aufhebung des Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetzes betreffend die Änderung von Richtwerten infolge Zumutbarkeit der Beschreitung des gerichtlichen Rechtsweges in einem mietrechtlichen Außerstreitverfahren

Rechtssatz

Gemäß §37 Abs1 Z8 MietrechtsG entscheidet im Außerstreitverfahren das für Zivilrechtssachen zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Mietshaus gelegen ist, auf Antrag - auch des Vermieters (vgl MietSlg 36495/19) - über die "Angemessenheit des vereinbarten oder begehrten Hauptmietzinses". In diesem Verfahren kann die Antragstellerin unter Darlegung der nach ihrer Auffassung gegen die Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Gesetzes sprechenden Argumenten die Stellung eines Gesetzesprüfungsantrages durch das Gericht zweiter Instanz beim Verfassungsgerichtshof anregen (daran ändert auch die Vorschaltung eines Schlichtungsverfahrens nichts, da gegen die in diesem ergangene Entscheidung gemäß §40 MietrechtsG das Gericht angerufen werden kann). Dieser Weg ist zumutbar.

Entscheidungstexte

- G 55/08

Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.2008 G 55/08

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Mietenrecht, Richtwert

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:G55.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at